



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 570

23. Dezember 2025

8113.0-A

Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX für Menschen mit Behinderung und für Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 8. Dezember 2025, Az. II1/6434.05-1/45

¹Auf der Basis der „Gemeinsamen Eckpunkte der Einrichtungsträger und -verbände, der bayerischen Bezirke und des Sozialministeriums zur Förderstättenkonzeption“ vom 29. März 2004 und der „Orientierungshilfe zur Erstellung von Angeboten für die Tagesbetreuung von älteren Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung“ vom Mai 2009 können nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsoordnung – BayHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zur Deckung der Investitionskosten für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX und T-ENE-Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung aus Mitteln des Landesbehindertenplans gewährt werden. ²Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bewilligt.

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Beschäftigung, Anregung und Aktivierung von Menschen mit Behinderung außerhalb ihrer Wohnung oder ihrer Wohngruppe in sogenannten Förderstätten oder T-ENE-Einrichtungen ermöglichen.

1.1 Förderstätten

Dabei handelt es sich um Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nicht oder noch nicht erfüllen und die auch in der Fördergruppe einer anerkannten WfbM – in Gruppen zusammengefasst oder auf einzelne Gruppen im Arbeitsbereich aufgeteilt – keinen Platz mehr finden.

1.2 T-ENE-Einrichtungen

¹Dabei handelt es sich um Einrichtungen für ältere Menschen mit Behinderung, die am Ende ihres Erwerbslebens, insbesondere aus der WfbM oder aus der Förderstätte ausgeschieden sind, in denen ihnen bedarfsgerechte Hilfen und eine möglichst individuelle Lebensgestaltung ermöglicht werden sollen.

²Wie seit langem durch die jährlichen Projektanmeldungen, denen jeweils eine Bedarfsanerkennung durch die für die Eingliederungshilfe zuständigen Bezirke vorausgehen muss sowie durch nahezu unverzügliche hundertprozentige Belegung neuer Projekte nachgewiesen, besteht ein unabweisbarer Bedarf an weiteren Förderstättenplätzen/T-ENE-Plätzen. ³Die staatliche Förderung will daher die bayerischen Bezirke unterstützen, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl auch von Förderstätten und T-ENE-Plätzen zuständig sind.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Förderstätten und T-ENE-Einrichtungen sind auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe. ²Die (Neu-)Errichtung ist Gegenstand der Förderung; nicht Gegenstand sind der Betrieb und der laufende (Bau-)Unterhalt. ³Förderstätten sind eigenständige und gleichzeitig mit einer anerkannten Werkstatt kooperierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Hinführung zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt, zur Milderung der Folgen der Behinderung, zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Entlastung der Familie. ⁴T-ENE-Einrichtungen sind eigenständige Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Behinderung im Alter entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Angeboten bieten, damit dieser Lebensabschnitt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst selbstbestimmt gestaltet werden kann. ⁵Staatliche Zuwendungen werden gewährt für Förderstätten in räumlicher Anbindung an anerkannte WfbM oder in räumlicher Anbindung an Wohnplätze in besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII. ⁶In Ausnahmefällen ist auch die Errichtung einer räumlich abgegrenzten Förderstätte förderfähig, sofern auch sie mit einer anerkannten Werkstatt kooperiert.

⁷Gefördert werden:

- Neubau, Umbau, Erweiterung, grundlegende Modernisierung (nicht Sanierung) und die Ausstattung von Förderstätten und T-ENE-Einrichtungen,
- Erwerb eines Gebäudes, dessen Umbau bzw. Instandsetzung.

⁸Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben einen Betrag von 100 000 € nicht überschreiten.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind rechtsfähige gemeinnützige Träger.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen unter Maßgabe der BayHO, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 4.1.1 Bedarfsanerkennung und Billigung des Standorts durch den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (Bezirk);
- 4.1.2 Vorlage einer den behindertenfachlichen Anforderungen auch unter dem Aspekt der Inklusion genügenden Konzeption sowie eines vom örtlich zuständigen Bezirk und der für eine staatliche Förderung zuständigen Vollzugsbehörde insbesondere unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genehmigten Raum- und Funktionsprogramms; im Raum- und Funktionsprogramm ist grundsätzlich auf eine Mehrfachnutzung von Räumen und Verkehrsflächen mit einer anderen Einrichtung (siehe Nr. 2) gesondert einzugehen;
- 4.1.3 Einhaltung der für behindertengerechtes Bauen jeweils gültigen DIN in dem Maße, wie sie für den Personenkreis erforderlich ist;
- 4.1.4 Gewährleistung, dass der Träger eine Förderstätte/T-ENE-Einrichtung ordnungsgemäß betreiben und unterhalten kann;
- 4.1.5 Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung und einer mindestens 10%igen Beteiligung der örtlich zuständigen Bezirke.
- 4.2 Die Bewilligungsbehörde kann von etwaigen Mindeststandards abweichen, wenn der Förderzweck auch durch eine wirtschaftlichere Lösung erreicht werden kann, es sei denn, dass dadurch gegen höherrangige Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstößen würde.

5. Föderausschluss durch vorzeitigen Maßnahmebeginn

¹Bereits begonnene Vorhaben dürfen nicht gefördert werden (Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit VV Nr. 1.5 zu Art. 44 BayHO). ²Als Vorhabenbeginn gilt der Baubeginn (Aushub

des Mutterbodens) oder die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.³ Nicht als Vorhabenbeginn gelten die Erstellung der Planunterlagen gemäß VV Nr. 1.5.2 Satz 2 Buchst. b zu Art. 44 BayHO für das Bauvorhaben, der Grunderwerb, die Baugrunduntersuchung oder das Herrichten des Grundstücks.⁴ Die Planungsleistungen dürfen selbst jedoch nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sein.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 ¹Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung (VV Nr. 2.2.3 zu Art. 44 BayHO).² Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

³Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

6.2 ¹Die Förderquote beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.²Der Eigenanteil des Trägers beträgt mindestens 30 %.³Als Eigenmittel gelten auch Zuschüsse der Aktion Mensch und ähnliche zur Unterstützung des Eigenanteils gewährte Mittel, wie zum Beispiel Spenden.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.3.1 ¹Die förderfähigen Ausgaben sind gemäß der **Anlage 2** „Förderfähige Ausgaben“ zu bestimmen.

²In Ausnahmefällen können die Ausgaben für Erwerb, Erschließung und Herrichten von Grundstücken (Kostengruppen 100, 200 nach DIN 276) gefördert werden, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Betriebs der Förderstätte/T-ENE-Einrichtung gefährdet wäre.

6.3.2 ¹In analoger Anwendung der „Technischen Empfehlungen für die Planung besonderer Wohnformen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) gelten für die zuwendungsfähigen Ausgaben der reinen Baumaßnahme (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) die in den Wohnraumförderungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zuzüglich bis zu 25 % je Quadratmeter Wohnfläche und je Quadratmeter Grundfläche der Geschäfts- und Zubehörräume als angemessen.²Dabei erfolgt die Zuordnung der Grundflächen der einzelnen Räume zur Wohnfläche und zur Grundfläche der Geschäfts- und Zubehörräume anhand der Aufstellung nach der **Anlage 1**.

³Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind für die einzelnen Baumaßnahmen im Hinblick auf die unterschiedlichen Behinderungsarten der künftigen Förderstättengängerinnen und -gänger oder T-ENE-Besucherinnen und -Besucher differenziert und insbesondere abhängig vom Konzept und den von den Kostenträgern anerkannten Raum- und Funktionsprogrammen zu berücksichtigen.

⁴Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben für die bewegliche Inneneinrichtung einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen beträgt je Förderstättenplatz bis zu 6 000 €.

⁵Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben für die bewegliche Inneneinrichtung einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen beträgt je T-ENE Platz bis zu 100 % der Kostenobergrenze für Förderstättenplätze, falls die Anforderungen an das Raum- und Funktionsprogramm sowie die fachliche Konzeption vergleichbar mit denen einer Förderstätte sind.⁶Dies ist insbesondere der Fall, wenn die T-ENE als eigenständige, räumlich vollständig abgegrenzte Nutzungseinheit errichtet wird.⁷Werden vorhandene, geeignete Räume und Angebotsstrukturen in Anbindung an eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung (Werkstätte, Förderstätte, Wohnheim) genutzt, kann die Kostenobergrenze für T-ENE Plätze in Abhängigkeit vom Umfang der Nutzung auf bis zu 50 % der Kostenobergrenze für Förderstättenplätze reduziert werden.

6.4 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland für denselben Förderzweck in Anspruch genommen werden, außer es handelt sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper.²Dieser Ausschluss umfasst nicht Förderungen aus den Programmen der KfW.

6.5 ¹Die geförderten Plätze sind mindestens 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung oder ab Fertigstellung des Umbaus beziehungsweise der Erweiterung zweckentsprechend als solche zu verwenden.²Nachträgliche bauliche Änderungen oder Änderungen der Nutzung sind mit der Bewilligungsstelle und allen weiteren Zuwendungsgebern abzustimmen.

7. Zuständigkeit

¹Zuständig für die Durchführung des Förderverfahrens sind die Regierungen und die Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung der Landeshauptstadt München und der Städte Augsburg und Nürnberg. ²Ausnahmsweise ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Inklusionsamt, zuständig, soweit die Förderstätten baulich und wirtschaftlich mit Werkstätten für behinderte Menschen so eng verbunden sind, dass bei baulichen Maßnahmen eine getrennte Förderung nicht sachgerecht wäre. ³Der zuständigen Behörde obliegt die gesamte Abwicklung des Zuwendungsverfahrens einschließlich der Erteilung des Bewilligungsbescheides und der Prüfung des Verwendungsnachweises. ⁴Die zuständige Stelle überwacht wie bisher auch den Verwendungszweck, stimmt einem Trägerwechsel zu und macht einen etwaigen Anspruch auf Rückzahlung der Zuwendung geltend.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Kontaktaufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers mit dem örtlich zuständigen Bezirk wegen Prüfung des qualitativen und quantitativen Bedarfs und des Standorts. ²Feststellung des Bedarfs durch Beschluss des örtlich zuständigen Bezirks.
- 8.2 Anzeige des geplanten Projekts durch die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der nach Nr. 7 zuständigen Stelle.
- 8.3 ¹Bei Grunderwerb nach Nr. 6.3.1 Satz 2 gilt Folgendes: Bewertung des vorgesehenen Grundstücks (vor Erwerb) auf seine Eignung als Standort für eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung und Kostenprüfung durch die nach Nr. 7 zuständige Stelle und den örtlich zuständigen Bezirk und gegebenenfalls die Baugenehmigungsbehörde. ²Die Eignung des Grundstücks richtet sich nach Art und Maß der Nutzung und nach den baurechtlichen Vorgaben der Gemeinden. ³Deshalb sollte möglichst frühzeitig die Eignung des Grundstücks mit der gemeindlichen Bauleitplanung abgestimmt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen wie etwa die Art und das Maß der Nutzung, die städtebauliche Einfügung, die architektonische Gestaltung und die Erschließung im Vorfeld der Bauplanung zu klären. ⁴Der Wert des Grundstücks ist durch ein Verkehrswertgutachten eines Sachverständigen zu dokumentieren. ⁵Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für den Grunderwerb sind auf den Verkehrswert zu deckeln.
- 8.4 ¹Erstellung eines Konzepts mit Raum- und Funktionsprogramm durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. ²Die fachliche Konzeption ist mit dem örtlich zuständigen Bezirk und der in Nr. 7 genannten Stelle abzustimmen.
- 8.5 Fachliche Beratung des Trägers und Überprüfung des Konzepts sowie des Raum- und Funktionsprogramms durch die nach Nr. 7 zuständige Stelle und den örtlich zuständigen Bezirk.
- 8.6 ¹Feststellung des Raum- und Funktionsprogramms im Zusammenwirken zwischen der nach Nr. 7 zuständigen Stelle und dem örtlich zuständigen Bezirk. ²Diese Feststellung bedeutet noch keine Förderzusage.
- 8.7 ¹Eintritt der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Vorplanung mit Kosten-Flächenermittlung und Kostenschätzung nach DIN 276 sowie Abstimmung mit den Bewilligungsstellen. ²Die Bewilligungsstelle berät zudem den Träger beim technischen und wirtschaftlichen Grundkonzept des Vorhabens und beurteilt die überschlägigen Ausgaben.
- 8.8 ¹Anmeldung des Projekts bei der in Nr. 7 genannten Stelle mit den in Nr. 8.13 aufgeführten Unterlagen. ²Diese wird zur Sicherung der Gesamtfinanzierung koordinierend tätig. ³Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragsstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.
- 8.9 Die in Nr. 7 genannte Stelle meldet das Vorhaben dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und, soweit die Bewilligungsstellen der

Wohnraumförderung bei den Regierungen, der Landeshauptstadt München, der Städte Augsburg oder Nürnberg zuständig sind, dem StMB.

- 8.10 Die Bewilligungsstelle teilt nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Bezirk dem StMAS eine Prioritätenliste bezüglich der in ihrem Zuständigkeitsbereich geplanten Förderstätten-/T-ENE-Projekten mit.
- 8.11 ¹Das StMAS entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel unter Berücksichtigung der Prioritätenlisten nach Nr. 8.10 und nach behindertenfachlicher Priorität des Landes über die Einstellung eines Projekts in das Jahresförderprogramm (JFP). ²Die Projekte, die aufgrund fehlender Haushaltssmittel zunächst keine Berücksichtigung finden können, können im folgenden Jahr nach Nr. 8.8 erneut angemeldet werden und stehen dann bei der Erstellung des folgenden JFP wieder zur Entscheidung.
- 8.12 Die Bewilligungsstellen informieren den Träger über die nach Nr. 8.11 getroffene Entscheidung.
- 8.13 Bei Aufnahme in das JFP stellt die Antragstellerin oder der Antragssteller den Bewilligungsantrag für die staatlichen Fördermittel bei den in Nr. 7 genannten Stellen mit folgenden Unterlagen:
- Antragsvordruck (Formblatt (Beh_Plan_I) mit bautechnischen Unterlagen (Planunterlagen, Entwurfsplanung, Flächenermittlung nach Fachleistungs- und Mischflächen und Kostenschätzung nach DIN 276)),
 - Nachweis zum Grundstück,
 - Nachweis der Gesamtfinanzierung.
- 8.14 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Gewährung der staatlichen Fördermittel.
- 8.15 Der ebenfalls an der Investitionskostenförderung beteiligte örtlich zuständige Bezirk erlässt für seine Zuwendung – in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben – einen eigenen Bewilligungsbescheid.
- 8.16 Soweit das Förderverfahren von den Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung durchgeführt wird, obliegen insbesondere die Ausreichung und Verwaltung der Fördermittel der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, die auch die dingliche Sicherung der bewilligten Fördermittel abwickelt und die Auszahlung der Mittel vornimmt.

9. Baudurchführung

¹Mit der Ausführung der Maßnahme muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. ²Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

10. Auszahlung

¹Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt nach VV Nr. 6.3 zu Art. 44 BayHO (Anforderungsverfahren) sowie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Ausgabemittel. ²In der Regel wird eine Zwischenfinanzierung der Projekte durch die Träger erforderlich sein. ³Im Bewilligungsbescheid werden die Träger ausdrücklich darauf hingewiesen. ⁴Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. ⁵Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. ⁶Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. ⁷Ein Teil der Zuwendung (in der Regel 10 %) soll erst nach Abschluss der Verwendungsprüfung ausbezahlt werden.

11. Verwendungsnachweisprüfung

Der Nachweis der Verwendung ist durch die zuständige Bewilligungsstelle nach den Vorgaben der VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO unter Beachtung der ANBest-P zu prüfen.

12. Besondere Mitteilungs- und Hinweispflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

¹Bei der Durchführung einer Maßnahme ist in Veröffentlichungen in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass das Vorhaben aus Haushaltssmitteln des Freistaates Bayern gefördert wird; insbesondere ist an der Baustelle an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das auf diese Förderung hinweist. ²Auf die einschlägigen Hinweise des StMAS (AMS vom 16. November 2010, Az. Z1/0734.01-1/6) wird verwiesen. ³Ferner soll auf die Förderung des Freistaates Bayerns nach Fertigstellung des Projekts durch ein Hinweisschild hingewiesen werden.

13. Weiterentwicklung der Grundsätze

Die in den Nrn. 2 und 6.3.2 genannten Wertgrenzen sind in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

14. Prüfrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern zu prüfen.

15. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Das ZBFS bzw. die jeweils zuständige Regierung ist Verantwortlicher bzw. Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom ZBFS bzw. von der jeweils zuständigen Regierung erfüllt.

16. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dr. Markus Grubler

Ministerialdirektor

Anlage 1 zu Nr. 6.3.2 der Richtlinie für die Förderung von Investitionen für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX für Menschen mit Behinderung und für Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Die Flächen der folgenden Hauptnutzungs-, Geschäfts- und Zubehörräume sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausgaben anzurechnen:

	<u>Hauptnutzfläche</u>	<u>Geschäftsräume</u>	<u>Zubehörräume</u>
Gruppenräume	X		
Therapieräume	X		
Abstellräume	X		
Ruheräume	X		
Hauswirtschaftsraum	X		
Fäkalräume	X		
Küche	X		
WC	X		
Pflegebad	X		
Besprechungsraum		X	
Personalraum		X	
WC Personal		X	
Personalamukleiden		X	
Sanitätsraum		X	
Hausmeister		X	
Lagerräume			X
Zentrale Rollstuhlstellplätze			X
Putzräume			X
Haustechnik			X

Anlage 2 zu Nr. 6.3.1 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für Förderstätten entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX für Menschen mit Behinderung und für Tagessstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Die förderfähigen Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

Kosten-gruppe	föderfähig	nicht förderfähig
100	Grundstück	
110		Grundstückswert
120 121 122 123 124 125 126 127 128 129		Grundstücksnebenkosten (Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstückes oder einer Liegenschaft stehen) Vermessungsgebühren Gerichtsgebühren Notariatsgebühren Grunderwerbssteuer Untersuchungen zu Altlasten etc. Wertermittlungen Genehmigungsgebühren Bodenordnung, Grenzregulierungen Sonstiges zur KG 120
130		Rechte Dritter
131 132 139		Abfindungen Ablösen dinglicher Rechte Sonstiges zur KG 130
200	Herrichten und Erschließen	
210		Herrichten des Grundstücks
211 212 213 214 215 216 219		Sicherungsmaßnahmen Abbruchmaßnahmen Altlastenbeseitigung Herrichten der Geländeoberfläche Kampfmittelräumung Kulturhistorische Funde Herrichten, Sonstiges
220		Öffentliche Erschließung
221 222 223 224 225 226 227 228 229		Abwasserentsorgung Wasserversorgung Gasversorgung FernwärmeverSORGUNG Stromversorgung Telekommunikation Verkehrserschließung Abfallentsorgung Öffentliche Erschließung, Sonstiges
230	Nicht öffentliche Erschließung	Kosten ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung
240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben	Verpflichtungen ohne öffentlich-rechtliche Vorschriften

300	Bauwerk - Baukonstruktion	Im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Wohnräumen (Hausmeisterwohnung, ZDL-Unterkünfte), • Ausgaben für Bauleistungen vor Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns, • Kosten auf Grund fehlerhafter Vergabeentscheidungen, • Kosten aus dem unterlassenen Bauunterhalt, • Kosten auf Grund fehlerhafter Planung und Bauausführung, • Kosten zur Beseitigung von Bauschäden (Wasserschäden u.ä.) • bauliche Änderungen ohne Genehmigung der Fördergeber • Baunebenleistungen - soweit keine Umlage bei den Firmen erfolgt, • nicht berücksichtigte Skonti, Rabatte, Vertragsstrafen, Lohngleichklausel bei Nachträgen, • Firmenspenden auf deren Rechnungen, • Mahngebühren infolge verspäteter Zahlungen, • nicht nachgewiesene Regiearbeiten, • Ausgaben für Bauunterhalt • Lohnansätze bei Eigenleistungen über den Ecklöhnen des Bauhelfers hinaus, • zusätzliche Maßnahmen nach Inbetriebnahme des Projekts usw., • Erfüllung mündlich vereinbarter behördlicher Auflagen, • nicht ausbezahlt Sicherheitseinbauten.
400	Bauwerk - Technische Anlagen	
500	Außenanlagen	
600	Ausstattung und Kunstwerke (generelle Prüfung und Feststellung durch die Bewilligungsstelle)	
610	Allgemeine Ausstattung	
620	Besondere Ausstattung	
630	Informationstechnische Ausstattung	
640		Künstlerische Ausstattung
700	Baunebenkosten	
710	Bauherrenaufgaben (vorbehaltlich der baufachlichen Feststellungen)	
711	Projektleitung	
712	Bedarfsplanung	Betriebs- und Organisationsberatung) (Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms sowie des Verwendungsnachweises, Sachverständigengutachten und Rechtsanwaltskosten in Streitfällen, Verwaltungskosten)
713	Projektsteuerung	
714	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	
715	Vergabeverfahren	
719		Bauherrenaufgaben, Sonstiges (Brandversicherung, Bauherrenhaftpflicht, Bauwesenversicherung, Baustrom, Wasser, Zwischenreinigung, Bauschuttbeseitigung etc., soweit deren Kosten nicht durch Abzüge bei den Firmen gedeckt sind)
720	Vorbereitung der Objektplanung	
721	Untersuchungen	
722	Wertermittlungen	
723		Städtebauliche Leistungen (vorbereitende Bebauungsstudien)
724		Landschaftsplanerische Leistungen (vorbereitende Grünplanstudien)
725	Wettbewerbe (unter dem Vorbehalt der Zuwendungsgeber)	
729	Sonstiges zur KG 720	
730	Objektplanung	nicht förderfähig bei Kogr. 731-739
731	Gebäude und Innenräume	
732	Freianlagen	
733	Ingenieurbauwerke	Zusätzliche Kosten auf Grund unvollständiger Planungen
734	Verkehrsanlagen	und Kostenberechnungen sowie Doppelplanungen, Kosten für die Planung der Ausstattung

739	Sonstiges zur KG 730	
740	Fachplanung	nicht förderfähig bei Kogr. 741-749
741	Tragwerksplanung	Zusätzliche Kosten auf Grund unvollständiger Planungen und Kostenrechnungen sowie Doppelplanungen
742	Technische Ausrüstung	
743	Bauphysik	Kosten für die Planung der Ausstattung
744	Geotechnik	
745	Ingenieurvermessung	
746	Lichttechnik, Tageslichttechnik	
747	Brandschutz	
748	Gutachten und Beratung, Sonstiges	Altlasten, Kampfmittel, historische Funde
750	Künstlerische Leistungen (unter dem Vorbehalt der Zuwendungsgabe)	
751	Kunstwettbewerbe	
752	Honorare	
759	Sonstiges zur KG 750	
760	Allgemeine Baunebenkosten	
761	Gutachten und Beratung	
762	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	
763	Bewirtschaftungskosten	
764	Bemusterungskosten	
765	Betriebskosten nach der Abnahme	
766	Versicherungen	
769	Sonstiges zur KG 760	Baufeieren (Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihung)
800	Finanzierung	
810		Finanzierungskosten (notarielle Beurkundungen, Eintrag dinglicher Sicherungen in das Grundbuch etc.)
820		Fremdkapitalzinsen
830		Eigenkapitalzinsen
840		Bürgschaften
890		Sonstiges

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht unmittelbar dem Förderzweck dienen oder aus anderen Mitteln gefördert werden (z.B. Wirtschaftsbetriebe des Trägers, soweit sie nicht für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bestimmt sind)
- Kommunale Eigenregieleistungen
- Vorsteuerbeträge, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.